

Versorgungskonzept

Für einen Mitarbeiter, geb. am 29.11.1982



HDI
GERLING

TwoTrust Klassik Direktversicherung
aufgeschobene Rentenversicherung mit garantierter Leistung (RW11)
Direktversicherung durch Entgeltumwandlung
Steuerliche Förderung gemäß § 3 (63) EStG

Personendaten

Versicherte Person: ein Mitarbeiter
Geschlecht: männlich
Geburtsdatum: 29.11.1982

Vertragsdaten

Vertragsart: Kollektiv 108
Vertragsbeginn: 01.12.2011
gewünschter Rentenbeginn: 01.12.2049 (Alter 67 Jahre)
Ende der Rentengarantiezeit: 01.12.2059 (Alter 77 Jahre)
Ende der Prämienzahlung: 01.12.2049 (Alter 67 Jahre)
Inkassoart: Lastschrift

Der Vorschlag gilt unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Vertragspartner und HDI-Gerling Leben ein vereinfachtes Inkasso- und Verwaltungsverfahren vereinbart wird.

HDI-Gerling Lebensversicherung AG
Sitz der Gesellschaft: Köln
Amtsgericht Köln, HRB 603

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Herbert K. Haas
Vorstand: Dr. Heinz-Peter Roß (Vorsitzender),
Markus Drews, Gerhard Frieg, Peter Klingspor,
Iris Klunk, Ulrich Rosenbaum, Jörn Stapelfeld

Versorgungsleistungen

Für einen Mitarbeiter, geb. am 29.11.1982



HDI GERLING

Versorgung im Alter

Leistung zum gewünschten Rentenbeginn am
01.12.2049 (Alter 67 Jahre)

Monatliche garantierte Altersrente
auf Lebenszeit:

571,01 EUR

Mögliche monatliche Altersrente (unverbindlich)

- Dynamische Altersrente (Form KR) 1.256,25 EUR

Garantierte Kapitalleistung zum 01.12.2049 statt Ren-
tenzahlung
(Kapitalwahlrecht)

145.824,28 EUR

Mögliche Kapitalleistung (unverbindlich) zum

01.12.2049 statt Rentenzahlung

(Kapitalwahlrecht) 320.819,00 EUR

Die garantierten Werte werden durch Fettdruck hervor-
gehoben.

Zur Erläuterung der unverbindlichen Leistungen beach-
ten Sie bitte die Ausführungen am Ende dieses Doku-
ments zur Wertentwicklung und zur Überschussbeteili-
gung.

Bitte beachten Sie außerdem den steuerlichen Hinweis
am Ende dieses Dokuments.

Versorgung der Hinterbliebenen

Hinterbliebene im Sinne des Alterseinkünftegesetzes
erhalten bei Tod des Versicherten folgende Todesfalllei-
stungen.

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Wir zahlen aus dem Todesfallkapital eine Rente an den
bezugsberechtigten Hinterbliebenen. Der bezugsberech-
tigte Hinterbliebene hat ein Kapitalwahlrecht.

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wir zahlen die Altersrente an den bezugsberechtigten
Hinterbliebenen bis zum 01.12.2059 (Alter 77) weiter
(Rentengarantiezeit).

Prämienzahlung

Monatliche Prämienzahlung

220,00 EUR

Verlauf und Hinweise

Für einen Mitarbeiter, geb. am 29.11.1982



HDI GERLING

Verlaufswerte

zum Ende des Versicherungsmonats	Todesfallkapital zur Finanzierung einer Hinterbliebenenleistung in EUR		Rückkaufswert in EUR	
	garantiert	möglich (unverbindlich)	garantiert	möglich (unverbindlich)
11.2012	1.733,17	2.088,00	1.532,12	1.846,00
11.2013	3.554,49	4.303,00	3.156,39	3.821,00
11.2014	5.465,95	6.650,00	4.875,63	5.932,00
11.2015	7.469,58	9.138,00	6.692,74	8.188,00
11.2016	9.567,46	11.775,00	8.610,71	10.580,00
11.2021	24.245,04	30.760,00	22.305,44	28.299,00
11.2026	40.793,85	56.165,00	38.346,22	52.795,00
11.2031	59.290,07	90.164,00	56.918,47	86.557,00
11.2036	79.962,86	135.661,00	78.363,60	132.948,00
11.2041	103.068,35	196.547,00	103.068,35	196.547,00
Beginn der Ablaufphase (nicht vor dem 01.12.2042)				
11.2046	128.892,87	271.576,00	128.892,87	271.576,00

Die garantierten Werte werden durch Fettdruck hervorgehoben.

Aus dem Todesfallkapital berechnen wir nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Rente und zahlen diese an den Bezugsberechtigten, soweit dieser zu den Hinterbliebenen im Sinne des Alterssicherungsgesetzes gehört. Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen haben bei Tod vor Rentenbeginn ein Kapitalwahlrecht.

Zur Erläuterung der unverbindlichen Leistungen beachten Sie bitte die Ausführungen am Ende dieses Dokuments zur Wertentwicklung und zur Überschussbeteiligung.

Bitte beachten Sie außerdem den steuerlichen Hinweis am Ende dieses Dokuments.

Hinweise zur Wertentwicklung und Überschussbeteiligung

Ab dem Vertragsbeginn bis zum Beginn der Altersrente teilen wir Ihr Vertragsguthaben monatlich zwischen dem konventionellen Sicherungsvermögen, im Folgenden Stammguthaben genannt, und dem Premium-Portfolio auf.

Die garantierten Leistungen können sich durch die Überschussbeteiligung des Stammguthabens sowie die Wertentwicklung des Premium-Portfolios erhöhen. Bei der Berechnung der möglichen Leistungen haben wir im Stammguthaben die aktuell deklarierte Gesamtverzinsung (Deklaration 2011) und im Premium-Portfolio eine jährliche Wertentwicklung von 6,00 % angenommen. Ein einmal erreichtes Vertragsguthaben wird zum Rentenbeginn garantiert.

Die Überschussbeteiligung des Stammguthabens sowie die Wertentwicklung des Premium-Portfolios sind nicht garantiert und können sowohl höher, als auch niedriger ausfallen. Wir haben daher zur Verdeutlichung ermittelt, wie sich das Vertragsguthaben bei einer höheren bzw. niedrigeren Verzinsung entwickelt.

Bei einer um einen Prozentpunkt höheren Verzinsung des Stammguthabens sowie um einen Prozentpunkt höheren Wertentwicklung des Premium-Portfolios ergibt sich zum gewünschten Rentenbeginn ein Vertragsguthaben von

403.589,00 EUR

Bei einer um einen Prozentpunkt niedrigeren Verzinsung des Stammguthabens sowie um einen Prozentpunkt niedrigeren Wertentwicklung des Premium-Portfolios ergibt sich zum gewünschten Rentenbeginn ein Vertragsguthaben von

256.464,00 EUR

Die sich ergebende Altersrente zum gewünschten Rentenbeginn ändert sich unter der Annahme unveränderter Kalkulationsgrundlagen entsprechend.

Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Überschussbeteiligung und Wertermittlung“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Steigerung der Altersrente nach Fälligkeit

Die Höhe der Altersrente zum Rentenbeginn sowie deren Verlauf während des Rentenbezugs entspricht der Dynamischen Altersrente (Form KR)

Ihre Rente kann während des Rentenbezugs zu jedem Versicherungstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) steigen.

Die möglichen Steigerungen sind wesentlich abhängig von den gewährten Überschüssen ab Rentenbeginn. Je mehr Überschüsse ab Rentenbeginn zugeteilt werden können, umso größer sind die möglichen zukünftigen Steigerungen. Die Steigerungen werden mit Hilfe eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens bestimmt, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sonderzahlungen

Neben der laufenden Prämienzahlung haben Sie zum 1. eines Monats die Möglichkeit, durch Sonderzahlungen Ihre Altersrente zu erhöhen. Der Mindestbetrag je Sonderzahlung beträgt 200 Euro.

Die Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres dürfen zusammen mit der laufenden Prämienzahlung 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung zzgl. 1.800 Euro (Zusatzbetrag) nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag kann nur genutzt werden, sofern die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und sofern keine Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG a. F. für Beiträge an eine andere Versicherung genutzt wird.

Sonderzahlungen erhöhen nach Abzug von Kosten Ihr Vertragsguthaben und erhöhen dadurch Ihre Todesfallleistung.

Die letzte Sonderzahlung kann spätestens fünf Jahre vor Rentenbeginn erfolgen.

Steuerliche Hinweise

Dieser Vorschlag basiert auf dem derzeit geltenden Steuerrecht und den derzeit gültigen Sozialabgaberegungen. Bei der Einkommensteuerbetrachtung werden lediglich die dort abgefragten Einkünfte berücksichtigt. Gegebenenfalls weitere vorhandene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) werden nicht berücksichtigt, so dass der angenommene Steuersatz von dem tatsächlichen individuellen Steuersatz abweichen kann. Für eine genauere Berechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Hierdurch wird keine steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung ersetzt. Bei steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge bis zu einer Höhe von jährlich 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung (Grundbetrag) steuerfrei; auf den Grundbetrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Zusätzlich können weitere 1.800 EUR pro

Kalenderjahr steuerfrei eingezahlt werden (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag kann nur genutzt werden, sofern die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und sofern keine Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG a.F. für Beiträge an eine andere Versicherung genutzt wird. Der Zusatzbetrag ist immer sozialversicherungspflichtig.

II. Besondere Informationen

1. In die Prämie einkalkulierte Kosten

Ihr Berater hat sich im Vorfeld zu diesem Vertrag mit Ihrer persönlichen Situation im Detail auseinander gesetzt, um gemeinsam mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Versorgung auszuwählen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. Einen ausführlichen Überblick zu den versicherten Leistungen finden Sie in → B. I. 6. In Verbindung mit dem Angebot und dem Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten umfassen z. B. Abschlusskosten und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Als laufende, während der Vertragslaufzeit entstehende Kosten fallen Aufwendungen, z. B. für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, die technische Bestandsführung und weitere Dienstleistungen wie z. B. die jährliche Mitteilung an.

Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie zu den in die Prämie einkalkulierten Kosten auch den → Paragraphen „Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ der Versicherungsbedingungen.

Bei Abschluss Ihres Vertrages fallen insgesamt einmalige Abschlusskosten in Höhe von 2,77 % der maßgeblichen Prämien-summe gemäß → B. I. 7. an, dies entspricht 2.772,00 EUR. Aus Ihren ersten Prämien wird ein Anteil zur Tilgung dieser einmaligen Kosten herangezogen. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren durch gleich hohe monatliche Beträge von 46,20 EUR.

Die ab Vertragsbeginn laufend einkalkulierten Kosten betragen bis zum 01.12.2049 jährlich 0,062 % der maßgeblichen Prämien-summe. Dies entspricht einem Betrag von jährlich 61,80 EUR.

Ist als Zahlungsweg für die laufende Prämienzahlung das Lastschriftverfahren nicht mehr mit uns vereinbart, werden zusätzlich pro Monat 1,50 EUR fällig.

Ab Beginn der Rentenzahlung erheben wir für die Auszahlung Ihrer Rente Kosten, die bereits bei der Berechnung der Leistung einkalkuliert wurden. Diese betragen 1,00 % der Gesamtrente (Dies ist die Rente inklusive der Leistungen aus der Überschuss-beteiligung).

Wenn Sie Sonderzahlungen tätigen, erhöhen sich Ihre Leistungen aus dem Vertrag wie vereinbart. Für Sonderzahlungen fallen einmalig Abschlusskosten in Höhe von höchstens 4 % der Zahlung an. Der Anteil der übrigen einkalkulierten Kosten beträgt maximal 0,00 % der Sonderzahlung. Bitte beachten Sie hierzu auch den → Paragraphen „Welche Besonderheiten gelten bei Sonderzahlungen?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ der AVB.

Im Falle einer Prämienfreistellung ändert sich die Höhe der während der verbleibenden Vertragslaufzeit anfallenden Kosten, die wir Ihnen dann mitteilen werden.

2. Kosten aus von Ihnen veranlassten Gründen

Weitere Kosten können aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen entstehen, wie z. B. durch Ausstellung einer Ersatzurkunde. Da diese Kosten naturgemäß nicht in der Kalkulation berücksichtigt sind, werden sie Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Einzelheiten können Sie dem → Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ sowie weiteren Paragraphen der Abschnitte „Leistungsauszahlung“ und „Prämienzahlung“ der AVB entnehmen.

3. Überschussermittlung und -beteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ist die Wertentwicklung der Kapitalanlagen im Stammguthaben und Premium-Portfolio.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit an weiteren Überschüssen.

Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Versicherungsleistungen haben wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs, der Kosten und die Entwicklung der Kapitalerträge (Zinsen) getroffen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und in der Kalkulation von Prämie und Leistungen angenommenen Aufwendungen bzw. Nettoerträgen entstehen Überschüsse.

Diese Überschüsse ermitteln wir von Jahr zu Jahr; daher können sich die jeweiligen Überschussanteile auch ändern und sind für die Zukunft nicht garantiert.

An diesen Überschüssen werden Sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Form von laufenden Gewinnanteilen und von Schlussgewinnanteilen beteiligt.

Näheres zur Gewinnentstehung und -verwendung entnehmen Sie bitte dem → Abschnitt „Überschussbeteiligung und Wertermittlung“ der AVB.